

Befundungsvereinbarung

Zwischen dem Freistaat Bayern,
vertreten durch die Staatssammlung für Anthropologie München (SAM), Karolinenplatz 2a,
80333 München,
diese vertreten durch den Ltd. Direktor Prof. Dr. Dr. Albert Zink

- SAM -

und

Vorname, Name

- Vertragspartner:in -

§ 1 Vertragszweck

Die SAM

- beauftragt den oder die Vertragspartner:in mit der osteologischen Befundung folgender Objekte:
gestattet dem oder der Vertragspartner:in die osteologische Befundung folgender Objekte:

Gemeinde, Landkreis	
Fundort	
Fundplatz	
Maßnahmennummer	
Magazinnummer	

Die einzelnen Gräber bzw. Funde sind auf einer gesonderten Liste aufgeführt, die diesem Vertrag beiliegt.

2 Leihweise Überlassung

1. Ausschließlich zu diesem Zweck überlässt die SAM dem oder der Vertragspartner:in die unter § 1 beschriebenen bzw. in der Anlage aufgeführten Objekte leihweise. Eine Weitergabe der Objekte oder von Teilen hiervon an Dritte ist nicht gestattet.
2. Die Leihzeit beginnt am _____ und endet am _____
3. Ist ein Ende der Leihzeit nicht festgelegt, so kann die SAM den Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner mit einer Frist von 2 Wochen ordentlich kündigen.
4. Die Objekte sind am Ende der Leihzeit vollständig und unter Berücksichtigung der § 3, 5 und 6 unbeschädigt zurückzugeben.

Die Befundung hat in den Räumen der SAM stattzufinden. In diesem Falle gelten die Regelungen der § 5 Abs. 2 und § 6 nicht.

§ 3 Pflichten der Vertragspartner:innen

1. Die Vertragspartner:innen beachten alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.
2. Soweit die Vertragspartner:innen Dritte mit der Befundung beauftragen, haben diese sicherzustellen, dass Skelette ausschließlich von Personen mit einem aktuellen Zertifikat der SAM oder einer gleichwertigen Bescheinigung bearbeitet werden. Ausnahmen stellen hier durch Vertragspartner:innen oder SAPM-Mitarbeiter:innen betreute Befundungen z.B. im Rahmen studentischer Arbeiten dar.
3. Vertragspartner:innen verpflichten sich, den Objekten größte Sorgfalt angedeihen zu lassen, sie vor Schaden insbesondere Schädlingsbefall zu bewahren und sie keinerlei Gefährdung auszusetzen. Transporte müssen fachgerecht erfolgen.
4. Vertragspartner:innen verpflichten sich die osteologische Befundungen gemäß der aktuell gelten-den „Anleitung zur standardisierten Skelettdokumentation in der Staatssammlung für Anthropologie und Paläoanatomie München“ (einzusehen auf der Homepage des Vertragspartners) durchzuführen.
5. Vertragspartner:innen verpflichten sich weiterhin zum Zeitpunkt der Rückgabe des entliehenen Materials bzw. des Endes der Befundung in der SAM, der SAM eine Kopie der Ergebnisse seiner Untersuchung in Form der dort aufgeführten, von Vertragspartner:innen nach entsprechender Anleitung ausgefüllten, Dokumentationsbögen zukommen zu lassen
6. Die Behandlung der Objekte (insbesondere das Waschen und Restaurieren) erfolgt gemäß der öffentlich gemachten Vorgaben (siehe Homepage) der SAM.
7. An den Objekten dürfen Veränderungen und Eingriffe nur zum vereinbarten Zweck der Befundung vorgenommen werden. Beprobungen, außer denjenigen die ggf. unter § 10 besonders vereinbart sind, oder anderweitige invasive, objektzerstörende Eingriffe sind grundsätzlich nicht gestattet.
8. Gegebenenfalls bei den Skelettfunden beiliegende, nichtmenschliche Knochen oder archäologische Artefakte sind als gesonderte Liste aufzuführen, welche bei Rückgabe des Materials an die SAM übergeben wird.

§ 4 Kosten

Sämtliche mit der Befundung zusammenhängende Kosten (inkl. Reisekosten, Versicherung, ggf. Transport) werden den Vertragspartner:innen getragen.

Befundungsvereinbarung

§ 5 Beschädigungen / Beeinträchtigungen

1. Jede eintretende Beschädigung oder Veränderung sowie ein etwaiger Verlust eines Objekts sind der SAM unverzüglich mitzuteilen. Über die Art der Beschädigung oder Veränderung ist ein fotografisch dokumentiertes Protokoll anzulegen. Die Vertragspartner:in ist nicht berechtigt, ohne vorherige Absprache mit der SAM entstandene Schäden selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Ausgenommen hiervon sind solche konservatorischen Notmaßnahmen, die erforderlich sind, um eine unmittelbar drohende Vergrößerung des Schadens bzw. vollkommene Zerstörung der Leihgabe abzuwenden. Zur Klärung der Schadensursachen und zur Erhaltung von Schadensersatzansprüchen notwendige und unaufschiebbare Maßnahmen sind von Vertragspartner:innen sofort in die Wege zu leiten.
 2. Vertragspartner:innen sind verpflichtet, die Objekte vor jeder Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von dritter Seite zu schützen. Er hat der SAM von einer zu befürchtenden Maßnahme dieser Art unverzüglich in Kenntnis zu setzen und Objekte gegebenenfalls auf eigene Kosten auszulösen. Die Vertragspartner:in verpflichtet sich, der SAM von etwaigen zollrechtlichen Ansprüchen freizustellen, d.h. entsprechende Forderungen unmittelbar bei der Anspruch stellenden Behörde zu befriedigen.

§ 6 Haftung / Versicherung

1. Vertragspartner:innen haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die dadurch entstehen bzw. verursacht werden, dass Leihmaterial während der Leih zerstört, beschädigt oder verändert werden. Diese haften ebenso dafür, dass Objekte nicht gestohlen werden oder sonstig abhandenkommen.
 2. Vertragspartner:innen wird empfohlen eine Versicherung der Skelette in Höhe von mindestens 1.000 € pro Skelett abzuschließen.

§ 7 Veröffentlichungsrecht

1. Vertragspartner:innen räumen der SAM das nicht ausschließliche Recht ein, ohne seine gesonderte Zustimmung von ihm im Zuge der Befundung erhobene Daten ganz oder auszugsweise, unentgeltlich sowie örtlich und zeitlich unbeschränkt in jedweder Form z.B. durch Wort, Schrift, Bild und elektronisch zu veröffentlichen und z.B. dabei auch in wissenschaftliche Datenbanken einzupflegen, zu bearbeiten und zu vervielfältigen. Bedienen sich die Vertragspartner:innen bei der Vertragsdurchführung Dritter, sorgt und haftet er dafür, dass ihm diese Rechte vom Dritten eingeräumt werden. Die SAM kann diese Rechte ihrerseits an Dritte übertragen.

- Es wird eine Sperrfrist von Jahren ab Ende der vereinbarten Leihzeit (vgl. § 2 Abs. 2 vereinbar).

2. Die SAM verpflichtet sich, den Vertragspartner:innen und wenn abweichend dem oder der Urheber:in bei Publikationen der Daten als Urheber:in bzw. Miturheber:in zu nennen und über die, in diesem Vertrag angegebene E-Mail-Adresse, zu informieren. Änderungen dieser Adresse hat der Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Eine Nachforschungspflicht der SAM besteht insoweit nicht.

3. Im Falle einer wissenschaftlichen Publikation der an den Objekten erhobenen Ergebnisse durch Vertragspartner:innen ist der SAM eine Kopie der Publikation zur Verfügung zu stellen.
4. Handeln Vertragspartner:innen im Auftrag Dritter, haben diese die SAM über die Vereinbarung zu informieren.

§ 8 Besondere Vereinbarungen

§ 9 Ausfertigungen

SAM und Vertragspartner:in erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 10 Sonstiges

1. Für den Abschluss sowie jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages vereinbaren die Parteien Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Für das Vertragsverhältnis kommt deutsches Recht zur Anwendung.
3. Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist soweit gesetzlich zulässig München.

SAM:

am

Vertragspartner:in

am